

Schutzkonzept COVID-19

für den Präsenzunterricht ab dem 17.10.2020

Erstellt am: 26.05.2020
Freigegeben am: 02.06.2020

Aktualisiert am: 11.08.2020
16.10.2020

Autor: Damian Tomaschett, SiBe der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Ziele der Massnahmen	1
3. Gesetzliche Grundlagen	1
3.1 Auf Bundesebene:	1
3.2 Auf kantonaler Ebene:	1
3.3 Auf betrieblicher Ebene:	2
4. In Bezug auf die Schnittstellen der internen/externen Bereiche und anderen Tätigkeitsfeldern:	2
5. Geltungsbereich	2
6. Verantwortlichkeiten	2
7. Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus	3
7.1 Übertragung des neuen Coronavirus	3
7.2 Schutz gegen Übertragung	3
8. Schutzmassnahmen	4
9. «STOP-Prinzip».....	4
10. Persönliche Schutzmassnahmen	5
11. Allgemein gültige Schutzmassnahmen (gemäss Schutzkonzeptvorlage).....	5
11.1 Maskentragpflicht	5
11.1 Händehygiene	5
11.2 Distanz halten	5
11.3 Tracing ermöglichen	6
11.4 Reinigung	6
11.5 Besonders gefährdete Personen.....	6
11.6 Personen mit Symptomen	7
11.7 Besondere Unterrichtssituationen	7
11.8 Information.....	7
11.9 Raumverantwortliche / Reinigungsdienst	7
11.10 Studierende	7
12. Gastro-/und Hotelleriebetriebe (Mensa)	8
13. Raumbelagung	8
14. Anhang	8
Anhang A.....	10
Schutzkonzept unter COVID-19 für den Verpflegungsbereich im Bistro Chur und der Mensa Maienfeld. 10	
1. Ausgangslage.....	10
2. Geltungsbereich	10
3. Handhygiene	10
4. Distanz halten.....	11
5. Reinigung	11
6. Besonders gefährdete Personen.....	11
7. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz	12
8. Besondere Arbeitssituationen	12
9. Information.....	12

10. Management.....	12
11. Schutzmassnahmen für die Gäste	12
12. Besondere Arbeitssituationen	13
13. Abschluss	13
Anhang B.....	15
Schutzkonzept unter COVID-19 für den Wohnbereich im Internat ibW Bildungszentrum Wald Maienfeld	15
1. Ausgangslage.....	15
2. Geltungsbereich/Ziele	15
3. Grundregeln.....	15
4. Handhygiene	16
5. Distanz halten / weitere Massnahmen	16
6. Reinigung	17
7. Besonders gefährdete Personen.....	17
8. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz	18
9. COVID-19-Erkrankte Bewohnende	18
10. Besondere Arbeitssituationen	18
11. Information.....	18
12. Management.....	19
13. Schutzmassnahmen für die Bewohner.....	19
14. Besondere Arbeitssituationen	21
15. Abschluss	21

1. Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Betriebe erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit wiederaufnehmen oder fortsetzen können. Die Vorgaben richten sich an die Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen und an die Arbeitgeber. Sie dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen.¹

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die gesamte ibW Höhere Fachschule Südostschweiz.

2. Ziele der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und andererseits die allgemeine Bevölkerung als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Kunden.²

3. Gesetzliche Grundlagen

Die folgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton sowie die Empfehlungen des Bundes sind verbindlich. Die weiteren Dokumente und Empfehlungen dienen zusammen mit den gesetzlichen Grundlagen als Basis für die Umsetzung des Schutzkonzeptes der ibW Höheren Fachschule Südostschweiz.

3.1 Auf Bundesebene:

- COVID-19-Verordnung 3 (818.101.24)
- Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19: Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten 2020 (jeweils aktueller Stand)
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (jeweils aktueller Stand)
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19: Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial (jeweils aktueller Stand)
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19: Informationen und Empfehlungen für die Arbeitswelt (jeweils aktueller Stand)
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19: Anweisungen für die Selbst-Isolation (jeweils aktueller Stand)
- Bundesamt für Gesundheit BAG, COVID-19: Anweisungen für die Selbst-Quarantäne (jeweils aktueller Stand)
- Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne „[So schützen wir uns](#)“
- SECO-Merkblatt Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (jeweils aktueller Stand)
- SECO Standard-Schutzkonzept für Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt unter Covid-19

3.2 Auf kantonaler Ebene:

- Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 15. Oktober 2020 betreffend Maskentragpflicht in allen öffentlichen zugänglichen Innenräumen ab dem 17.10.2020, Protokoll Nr. 858
- Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 26. Mai 2020 betreffend Coronavirus (COVID-19), Protokoll Nr. 449

¹ Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter COVID-19 Allgemeine Erläuterungen vom 22.04.2020

² Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter COVID-19 Allgemeine Erläuterungen vom 22.04.2020

- Verfügung des Amts für Höhere Bildung vom 19.05.2020

3.3 Auf betrieblicher Ebene:

- Pandemieplan vom März 2020
- Hygienekonzept der Gastro und Hotelleriebetriebe (Bistro Chur und Mensa Maienfeld)
- Arbeitsanweisungen für die Mitarbeitenden

4. In Bezug auf die Schnittstellen der internen/externen Bereiche und anderen Tätigkeitsfeldern:

Ergänzend zu den Vorgaben und Empfehlungen der Ebenen Bund, Kanton, Institution werden für die Schnittstelle zwischen internem und externem Bereich der Institution und bei angrenzenden Tätigkeitsfeldern der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz weitere Empfehlungen und Massnahmen einbezogen, damit die Verhaltens- und Hygieneregeln sowie die Empfehlungen des BAG und der Kantone eingehalten werden. Insbesondere können Elemente folgender Schutzkonzepte implementiert werden:

- Schutzkonzept Gastrosuisse
- Musterschutzkonzept Verpflegung (Amt für Höhere Bildung GR)
- Musterschutzkonzept Wohnbereich (Amt für Höhere Bildung GR)

5. Geltungsbereich

Das Schutzkonzept gilt für die gesamte ibW Höhere Fachschule Südostschweiz.

6. Verantwortlichkeiten

Für die Einhaltung der vorgegebenen Schutzmassnahmen ist die jeweilige Schulleitung, bzw. die jeweilige/n Fachvorsteher/in verantwortlich. Sie garantieren den reibungslosen Ablauf der jeweiligen Veranstaltung, vom Eintreffen bis zur Entlassung der Studierenden aus dem jeweiligen Schulgebäude. Für die Bereitstellung von Schutzmaterial und Beschriftungen ist das Facility Management verantwortlich. Bei Fremdvermietungen ist die Mieterschaft für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

Die Direktion behält sich vor, spontane Kontrollen durchzuführen und wo nötig Korrekturen anzubringen.

7. Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus

7.1 Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- **enger Kontakt:** Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 Meter Abstand hält.
- **Tröpfchen:** Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- **Hände:** Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

7.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie die Übertragung durch Tröpfchen können durch mindestens 1.5 Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «So schützen wir uns».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens 1.5 Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahre oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 3) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 3 ausführlich geregelt.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Personen mit COVID-19 Krankheitssymptomen und Personen, die engen Kontakt zu COVID-19 Erkrankten hatten, sollen zu Hause bleiben und die Anweisungen zur Isolation beziehungsweise Quarantäne gemäss BAG befolgen (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.³

³ Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter COVID-19 Allgemeine Erläuterungen vom 22.04.2020

8. Schutzmassnahmen


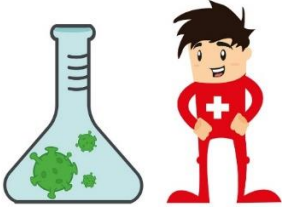
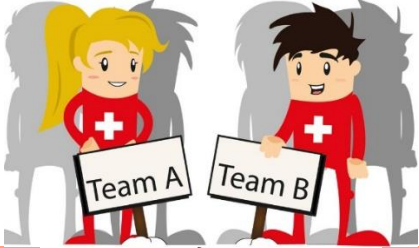

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

9. «STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z. B. Homeoffice).	
T	T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze).	
O	O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).	
P	P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)).	

10. Persönliche Schutzmassnahmen

Persönliche Schutzmassnahmen sollten nur eingesetzt werden, wenn andere Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemasken (chirurgische Masken / OP-Masken)) verfügbar ist. Sie sind weniger effizient als die Substitution und technische oder organisatorische Massnahmen.

Mitarbeitende müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und entsprechend geübt im Umgang damit sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstungsmöglicherweise zu einem falschen Sicherheitsgefühl und grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden vernachlässigt.⁴

11. Allgemein gültige Schutzmassnahmen (gemäss Schutzkonzeptvorlage)

11.1 Maskentragpflicht

Ab dem Betreten des jeweiligen Schulareals (Chur, Maienfeld, Sargans, Ziegelbrücke) gilt die allgemeine Maskentragpflicht für alle.

Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten der ibW befinden, müssen eine Hygienemaske tragen.

Massnahmen

- Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten der ibW aufhalten, müssen jederzeit eine Hygienemaske bei sich haben und diese tragen. Im Notfall können im jeweiligen Sekretariat einzelne Masken bezogen werden.
- Mitarbeitende, welche in den Innenräumen (Büro/Schalter) arbeiten und 1.5 m Abstand halten können, müssen dort keine Masken tragen. Beim Schalter müssen die Schutzvorrichtungen (Plexiglas) vorhanden sein.
- Studierende in den Unterrichtsräumen, welche die 1.5 m Abstand einhalten können, müssen keine Masken tragen.
- Mitarbeitende, welche aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, müssen sich bei der Direktion melden, für sie wird individuell eine Lösung gesucht.

11.2 Händehygiene

Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten der ibW aufhalten, reinigen regelmässig die Hände.

Massnahmen

- An allen Haupteingängen stehen Desinfektionsständer, um die Hände zu desinfizieren.
- Die Ständer werden so platziert, dass jede Person daran vorbei laufen muss und so die Möglichkeit zur Händedesinfektion hat.
- In sämtlichen Unterrichtsräumen und WC-Anlagen sind Desinfektionsmittel verfügbar.
- Die Benutzer der Unterrichtsräume desinfizieren regelmässig ihre Hände (z. B. in den Pausen).

11.3 Distanz halten

Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten der ibW aufhalten, halten, wenn immer möglich, 1.5 m Distanz zueinander ein.

Massnahmen

- In allen Bereichen innerhalb der Infrastruktur der ibW ist die 1.5-Meter-Regel zu beachten.
- Die Benutzer der Räumlichkeiten der ibW werden mittels Beschriftungen auf die Abstandsregel aufmerksam gemacht.
- Der Lift darf nur mit **zwei** Personen besetzt werden.
- Beim Anstehen in der Mensa ist auf die Abstandsregel zu achten.
- Die WC-Anlagen dürfen max. von **zwei** Personen gleichzeitig benutzt werden.

⁴ Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter COVID-19 Allgemeine Erläuterungen vom 22.04.2020

- Pausen werden wenn immer möglich ins Freie verlagert. Die Abstandsregel ist während der Pausen einzuhalten.
- Kann die Abstandsregel nicht eingehalten werden, müssen Hygienemasken getragen werden. Studierende, Dozierende und Gäste sind für die Einhaltung der Massnahmen verantwortlich.
- Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten der ibW aufhalten, müssen jederzeit eine Hygienemaske bei sich haben. Im Notfall können im jeweiligen Sekretariat einzelne Masken bezogen werden.
- In den Schulhäusern können bei Bedarf Leit- oder Einbahnsysteme eingerichtet werden, um Personenmassierungen oder Kreuzungen zu vermeiden.

11.4 Tracing ermöglichen

Falls sowohl der Abstand wie auch die Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können, müssen die Betreiber resp. Veranstalter Kontaktdaten der anwesenden Personen aufnehmen. Wird eine Person positiv auf das neue Coronavirus getestet, ist dadurch sichergestellt, dass sämtliche engen Kontakte dieser Person rückverfolgt werden können (Contact Tracing).

Massnahmen

- Über die Präsenzkontrolle im LMS OpenOlat der ibW (bzw. bei nichtschulischen Veranstaltungen über eine manuelle Kontaktliste) wird die physische Präsenz von Personen in den Schulzimmern lektionengenau erfasst.
- Den Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden wird aktiv und dringend empfohlen, die Proximity-Tracing-App des Bundes zu verwenden.

11.5 Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Material nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

- Nach jedem Lektionen-Block werden sämtliche Tische durch die jeweiligen Benutzer der Räumlichkeit desinfiziert.
- Für jeden Raum steht genügend Reinigungsmaterial zur Verfügung.
- Für Werkstatt und Labor gelten die gleichen Regelungen.
- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Unterrichtsräumen, wird 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten gelüftet.
- Sämtliche WC-Anlagen werden 2x täglich gereinigt.
- Die Abfalleimer werden 2x täglich geleert.
- Geräte und Maschinen werden nach dem Einsatz gereinigt.

11.6 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause, sofern die Schule keine geeignete Lern-/Lehrmöglichkeiten zur Verfügung stellen kann.

Massnahmen

- Die ibW verpflichtet sich, besonders gefährdete Personen nicht zu benachteiligen und bietet weiterhin die Möglichkeit an, dass diese den Lehrveranstaltungen auf Wunsch per Fernunterricht und/oder Ersatzunterricht folgen können.
- Besonders gefährdeten Mitarbeitenden wird wo möglich weiterhin die Arbeit im Home-Office ermöglicht. Dies gilt insbesondere auch für besonders gefährdete Dozierende, welche ihren Unterricht weiterhin per Fernübertragung gestalten können.
- Es wird sichergestellt, dass besonders gefährdete Personen sowohl im Unterricht wie auch in anderen betrieblichen Situationen (Verkehrsflächen, Mensa/Bistro usw.) gemäss den Vorgaben des BAG geschützt werden.

11.7 Personen mit Symptomen

Mitarbeitende, Studierende, Dozierende und Gäste mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten, verhalten sich gemäss Vorgaben des BAG. Sie befolgen die Schutzmassnahmen und begeben sich in Selbstisolation.

Massnahmen

- Mitarbeitende, Studierende, Dozierende und Gäste mit Symptomen wie Fieber oder Fiebergefühl, Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit oder andere Zeichen eines Atemwegsinfekts, plötzlicher Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn oder die engen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall in den letzten 14 Tagen hatten, bleiben zuhause, bzw. werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

11.8 Besondere Unterrichtssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte des Unterrichts, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

- Spezialunterricht wie z. B. Arbeiten im Technologiezentrum Maienfeld oder in Labors müssen gesondert geplant werden. Wenn immer möglich sind auch dort die Distanzregeln einzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, sind weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- Bei Transporten mit Fahrzeugen sind die Schutzvorschriften des BAG zu beachten.

11.9 Information

Information der Studierenden und Dozierenden über die Vorgaben und Massnahmen. Personen mit Symptomen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

- Beschriftungskonzept an allen Standorten.
- Information an Mitarbeitende, Studierende und Dozierende, dass erkrankte Personen sich in Selbstisolation begeben sollen, gemäss Anweisungen des BAG.
- Information an besonders gefährdete Personen über ihre Rechte und Schutzmassnahmen an der ibW.

11.10 Raumverantwortliche / Reinigungsdienst

Die Räume sind nach jedem Gebrauch zu reinigen und desinfizieren.

Massnahmen

- Das Facility Management sichert täglich das Nachfüllen von Seife, Einwegtüchern und Desinfektionsmittel.
- Das Facility Management ist für die Sicherstellung des Vorrates von Desinfektionsmitteln zuständig.
- Das Facility Management ist für das Nachfüllen von Desinfektionsmitteln für Hände sowie für Material und/oder Oberflächen verantwortlich. Es kontrolliert regelmässig die Bestände.

11.11 Studierende/Dozierende

Die Eigenverantwortung für die persönliche Sicherheit und die Sicherheit anderer ist durch die Studierenden und Dozierenden jederzeit wahrzunehmen.

Massnahmen

- Studierende und Dozierende müssen auf dem Schulareal stets gemäss Artikel 11.1. eine Schutzmaske tragen.
- Jede Person ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsabstände und Schutzmassnahmen eingehalten werden.
- Bei Nichtbefolgen der Schutzmassnahmen wird der/die Dozent/in der Klasse aktiv.
- Bei der Anreise sind wenn möglich die Stosszeiten zu vermeiden.
- Beim Betreten des Gebäudes ist darauf zu achten, dass nur jeweils 1 Person den Lift benutzen darf.
- Es ist verboten, Esswaren in den Räumlichkeiten (ausgenommen Bistro / Mensa / Aufenthaltsraum / Pausenraum) einzunehmen.

12. Gastro-/und Hotelleriebetriebe (Mensa)

Der Gastronomie und Beherbergungsteil der ibW wird mit einem speziellen auf die jeweilige Vorort-Situation behandelt gemäss dem Schutzkonzept für den Wohnbereich des Kantons Graubünden vom 12. Mai 2020.

Massnahmen

- Für die Gastronomiebetriebe Chur und Maienfeld sind spezielle Schutzkonzepte ausgearbeitet worden (Siehe Anhang A Bistro Chur und Anhang B Gastro- /und Hotellerie Bildungszentrum Wald in Maienfeld).

13. Raumbelegung

Der Raumbelegung muss besonderer Beachtung geschenkt werden. Es gelten die vom BAG vorgeschriebenen Schutzmassnahmen.

Massnahmen

- Bei der Raumbelegung ist sicherzustellen, dass jederzeit ein Abstand von mindestens 1.5 m zwischen den Personen gewährleistet werden kann.
- Eine höhere Raumbelegung bei Spezialunterricht ist nur möglich unter Einhaltung von zusätzlichen Schutzmassnahmen
- Jede Belegung ist im internen Buchungssystem erfasst und freigegeben und somit jederzeit rückverfolgbar (Contact Tracing).

14. Anhang

- Anhang A Schutzkonzept Bistro Chur
- Anhang B Schutzkonzept Gastro und Hotellerie Bildungszentrum Maienfeld

Erlassen am: 30.06.2020 durch den Krisenstab der ibW Höheren Fachschule Südostschweiz

Direktor



Stefan Eisenring

Krisenstabführung



Remi Crameri

Sicherheitsverantwortlicher



Damian Tomaschett

Anhang

Anhang A

Schutzkonzept unter COVID-19 für den Verpflegungsbereich im Bistro Chur und der Mensa Maienfeld

1. Ausgangslage

Ab dem 8.06.2020 können die Berufs-, Mittel- und Hochschulen sowie die Höheren Fachschulen ihren Schulbetrieb unter den vorgegebenen Schutzmassnahmen wiederaufnehmen. Es steht den jeweiligen Schulen offen, ob sie mit dem Präsenzunterricht beginnen oder nur die wichtigsten promotionsrelevanten Qualifikationsmodule vor Ort durchführen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Berufs-, Mittel- und Hochschulen als geschlossen.

Das Schutzkonzept deckt die Zeit bis zu den Sommerschulferien im Juli ab. In dieser Zeitspanne ist es möglich – gemäss den Schutzvorkehrungen, die vom BAG erlassen und von der kantonalen Behörde gutgeheissen wurden – die Gastrobetriebe der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz zu betreiben.

2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für Mitarbeitende und Gäste des Bistros Chur sowie der Mensa Maienfeld und ist gültig vom 8. Juni bis am 12. Juli 2020. Die Beschlüsse des Bundesrats vom 22. Juni 2020 sind berücksichtigt.

3. Hygienemasken und Contact Tracing

Personen, die sich in den Gastronomie-Räumlichkeiten der ibW aufhalten, müssen jederzeit eine Hygienemaske bei sich haben und diese tragen.

Die Masken dürfen nur dann ausgezogen werden, solange man an einem Tisch sitzt.

In allen ibW-Gastronomiebetrieben ist zusätzlich eine Registrierung mit den auf den Tischen bereit liegenden Formularen nötig.

4. Handhygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen:

- Sämtliche Toiletten sind mit Seifenspendern und Desinfektionsmittel ausgerüstet.
- An den Haupt-Arbeitsplätzen stehen Seifenspender, Desinfektionsmittel und Einwegtücher zur Verfügung.
- Hände waschen: vor Arbeitsbeginn, nach jeder Pause, nach dem Toilettenbesuch, grundsätzlich nach verschiedenen Arbeitsgängen und Händekontakt mit gelieferten Waren.
- Vor Arbeitsbeginn werden die Hände grundsätzlich mit Desinfektionsmittel desinfiziert. Unseren Gästen werden bei den Eingängen Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Grundsätzlich gelten die zusätzlichen Massnahmen, die bereits im bestehenden Hygienekonzept erwähnt sind.

5. Distanz halten

1.5 Meter Distanz

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 Meter Distanz zueinander.

Massnahmen:

- Alle Mitarbeitenden sind über die Distanzregeln informiert. Bei engen Passagen wird gewartet, bis ein Durchgang einzelner Personen möglich ist.
- Die Abstandsregeln werden von allen Mitarbeitenden eingehalten und auch eingefordert.
- Distanzregeln für Gäste werden mit Bodenbeschriftungen, Infotafeln und Bildschirmen umgesetzt.
- Damit der Abstand bei den Mahlzeiten eingehalten werden kann, werden an 6er Tischen nur 4 Personen zugelassen, Die Tische werden wo möglich voneinander getrennt. Die verfügbaren Plätze werden markiert resp. sind erkennbar.
- Gäste, die sich nicht an die Abstandsregeln halten, werden von den Mitarbeitenden auf die Abstandsregeln aufmerksam gemacht.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen:

- 2 Personen, die länger nebeneinander arbeiten, halten einen Abstand von 1.5 Metern zueinander ein, wenden sich den Rücken zu und arbeiten versetzt oder tragen Hygienemasken (z. B. chirurgische Masken, OP Masken) oder Gesichtsvisiere.
- Werden die Arbeitsplätze durch eine Trennwand, eine Gardine oder einen Vorhang getrennt, gilt kein Mindestabstand.
- Alle Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, sich mit Schutzmasken auszurüsten. Die Masken werden vom Betrieb zur Verfügung gestellt.
- Die Kassa-Mitarbeitenden werden mit einer Pandemiescheibe geschützt.
- Vor dem Buffet ist genügend Abstand zu halten.

6. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen:

- Arbeitsflächen werden nach jedem Arbeitsgang gereinigt und desinfiziert. Arbeitswerkzeuge und Schneidebretter werden nach Gebrauch im Geschirrspüler gewaschen.
- Tischplatten und Stuhlflächen müssen nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.
- Eine allgemeine Reinigung und Desinfektion erfolgt einmal pro Tag.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Armlehnen der Stühle, Kaffeemaschinen/-automaten, Snackautomaten, verwendete Küchengeräte und anderes Arbeitsmaterial, das von mehreren Personen benutzt wird, werden regelmässig – je nach Gebrauch, aber mindestens 1 x täglich – fachgerecht gereinigt oder desinfiziert.
- Alle Flächen, Abräumbereiche und Tablett-Schienen werden täglich gereinigt und desinfiziert.
- Die Bodenreinigung erfolgt täglich.
- Grundsätzlich werden alle Räume und Flächen nach bestehendem Hygienekonzept gereinigt.

7. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Mitarbeitende halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch.

8. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Massnahmen:

- Kranke Mitarbeitende bleiben dem Arbeitsplatz fern. Bei Hinweisen auf eine COVID-19 Erkrankung ist eine Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen.
- Mitarbeitende mit Krankheits-Symptomen werden vom direkten Vorgesetzten nach Hause geschickt.

9. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen:

- Alle Mitarbeitenden kennen den Umgang mit Schutzmaterial und wissen, wie sie dieses benützen müssen.
- Masken und Handschuhe müssen korrekt angezogen und auch wieder ausgezogen werden. Das Material wird nach Gebrauch in Abfalleimern entsorgt. Die Abfalleimer werden täglich geleert, gereinigt und desinfiziert.

10. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen:

- An den Eingängen zum Bistro bzw. zur Mensa sind die BAG-Schutzplakate ausgehängt.
- Für das Anstehen zu den Ausgabebüffets sind Bodenmarkierungen angebracht, die den Abstand von mindestens 1.5 Meter signalisieren.

11. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen:

- Die Mitarbeitenden werden im Umgang mit Schutzmaterial instruiert.
- Seife und Desinfektionsmittel sind genügend vorhanden. Die Spender werden regelmässig aufgefüllt. Hygiene-Masken werden vom Betrieb zur Verfügung gestellt.

12. Schutzmassnahmen für die Gäste

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen:

- An den Eingängen sind die aktuellen BAG-Schutzplakate ausgehängt.
- Unseren Gästen werden bei den Eingängen Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- Es werden nur so viele Gäste ins Bistro bzw. in die Mensa gelassen, wie Sitzplätze verfügbar sind.
- Die Abstandskleber am Boden müssen beim Anstehen befolgt werden.
- Zwischen Gast und Mitarbeitenden findet kein Körperkontakt statt, kein Händeschütteln.
- Der Mindestabstand von 1.5 Metern muss jederzeit eingehalten werden.
- Menagen wie Pfeffer- und Salzmühlen stehen keine mehr zur Verfügung.

- Bis Ende Semester (Juli 2020) wird auf ein Salatbuffet verzichtet. Stattdessen werden in Take-away-Schalen verpackte Salate angeboten. Ab Semesterstart im August ist ein Salatbuffet wieder vorgesehen. Jedem Gast stehen für die Bedienung Einweghandschuhe zur Verfügung.
- Süssgebäck und Brotwaren werden von unseren Mitarbeitenden ausgegeben (keine Selbstbedienung).
- An einem 6er-Tisch dürfen maximal 4 Gäste sitzen. Die Tische werden wo möglich voneinander getrennt.
- Gäste sitzen nur an den vorgesehenen Sitzplätzen. Besteck wird bereitgestellt (keine Selbstbedienung von Besteck).
- Tischplatten und Stuhlflächen müssen nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden. Eine allgemeine Reinigung und Desinfektion erfolgt einmal pro Tag.
- In den WC-Anlagen wird der Mindestabstand ebenfalls eingehalten. Die WC-Anlagen werden gemäss Hygienekonzept gereinigt.
- Türgriffe, Liftknöpfe und Treppengeländer werden mindestens zweimal pro Tag desinfiziert.
- Offene Abfalleimer werden täglich mehrmals geleert.
- Alle Räumlichkeiten werden mehrmals täglich gelüftet.
- Wo möglich erfolgt die Bezahlung bargeldlos.
- Das Contact Tracing kann sichergestellt werden, da uns alle Gäste bekannt sind.

13. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen:

- Hygienemasken (z. B. chirurgische Masken, OP Masken) werden je nach Gebrauch, aber mindestens alle vier Stunden, gewechselt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.
- Einweghandschuhe werden nach einer Stunde gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.
- Die Arbeitskleidung wird täglich gewechselt.
- Der Betrieb verzichtet auf gemeinsam benutzte Utensilien (z. B. Tischgewürze, Besteckkörbe, Buttertöpfchen) oder reinigt diese nach jedem Gast.
- Der Betrieb verzichtet auf Gegenstände, die von mehreren Gästen geteilt werden (z. B. Zeitschriften, Magazine oder Snacks).
- Der Betrieb verzichtet entweder auf Touchscreens für Gäste (z. B. zur Bestellung), desinfiziert diese nach jedem Gast oder stellt Desinfektionsmittel und Einwegtücher zur Verfügung.

14. Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Erlassen am: 28.05.2020 durch den Krisenstab der ibW Höheren Fachschule Südostschweiz

Leiter Bistro Chur



Erwin Thöny

Leiter Mensa und Internat Maienfeld



Markus Trautvetter

Sicherheitsverantwortlicher



Damian Tomaschett



Anhang B

Schutzkonzept unter COVID-19 für den Wohnbereich im Internat ibW Bildungszentrum Wald Maienfeld

1. Ausgangslage

Ab dem 8.06.2020 können die Berufs-, Mittel- und Hochschulen sowie die Höheren Fachschulen ihren Schulbetrieb unter den vorgegebenen Schutzmassnahmen wiederaufnehmen. Es steht den jeweiligen Schulen offen, ob sie mit dem Präsenzunterricht beginnen oder nur die wichtigsten promotionsrelevanten Qualifikationsmodule vor Ort durchführen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Berufs-, Mittel- und Hochschulen als geschlossen.

Das Schutzkonzept deckt die Zeit bis zu den Sommerschulferien im Juli ab. In dieser Zeitspanne ist es möglich - gemäss den Schutzvorkehrungen, die vom BAG erlassen und von der kantonalen Behörde gutgeheissen wurden – das Internat des ibW Bildungszentrums Wald in Maienfeld zu betreiben.

2. Geltungsbereich/Ziele

Dieses Schutzkonzept gilt für Mitarbeitende und Gäste des Internats ibW Bildungszentrum Wald Maienfeld und ist gültig vom 8. Juni bis am 12. Juli 2020. Die Beschlüsse des Bundesrats vom 22. Juni 2020 sind berücksichtigt.

Das Schutzkonzept richtet sich am Ziel der Eindämmung des Coronavirus aus, dies unter Berücksichtigung einer «verantwortungsvollen Normalität» in der Bildung, Betreuung und Erziehung der Bewohnerschaft. Damit dies gelingt, nehmen Betreuungsinstitutionen eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Schutz von vulnerablen Bewohnenden und Mitarbeitenden und grundsätzlicher Erhalt der Arbeitsbedingungen.
- Schutz von vulnerablen Personen im Umfeld der Bewohnenden und der Mitarbeitenden.
- Einhaltung der Hygienemassnahmen.

Aufrechterhaltung eines möglichst grossen Anteiles des Dienstleistungsangebotes.

Gesetzliche Grundlagen: COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.

3. Grundregeln

Das Schutzkonzept des Wohnbetriebes muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen im Wohnbetrieb reinigen sich regelmässig die Hände. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen soll möglichst vermieden werden.
2. Mitarbeitende und Bewohnende halten 1.5 Meter Abstand zueinander. Für Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter sollen die Mitarbeitenden durch Verkürzung der Kontaktdauer und/oder Durchführung angemessener Schutzmassnahmen möglichst minimal exponiert sein.
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Bei Krankheitssymptomen werden Mitarbeitende nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen und Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
9. Das Contact Tracing kann sichergestellt werden, da uns alle Gäste bekannt sind.

4. Hygienemasken

Personen, die sich in den öffentlichen Bereichen aufhalten, müssen jederzeit eine Hygienemaske bei sich haben und diese tragen.

5. Handhygiene

Handhygienestationen:

- Die Bewohnenden und Mitarbeitenden desinfizieren sich beim Eintritt ins Gebäude an den Desinfektionsmittelspendern die Hände.

Händewaschen:

- Alle Personen im Wohnbetrieb waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere vor der Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden:

- Unnötiges Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden.

6. Distanz halten / weitere Massnahmen

Distanz von 1.5 Metern zwischen Personen gewährleisten

- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern zwischen Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren (beispielsweise Treppen).

Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Metern:

- Mit trennenden Elementen arbeiten (z.B. Plexiglas).
- Mit Schutzartikeln arbeiten (z.B. Mundschutz, Handschuhe).

Besucher:

- Personen, die nicht direkt in die Aktivitäten des Wohnbetriebes involviert sind, betreten das Areal nicht. Es sind somit keine externen Besucher zugelassen.

Besuche im persönlichen Zimmer:

- Es sind maximal zwei Personen pro Bewohnerzimmer zugelassen. Dies unter Einhaltung der Abstandsregeln.

Gemeinschaftsnasszellen / Duschkabinen und Toiletten:

- Die Duschkabinen und Toiletten werden wo möglich personalisiert (Bewohnende A, B, und C benutzen Toilette 1 etc.). Die Bewohnenden wie auch Mitarbeitenden sind angehalten, die ihnen zugewiesenen Kabinen zu benutzen.

Personalräume:

- In Aufenthalts- und Pausenräumen für das Personal wird die Anzahl Personen auf 1 Person pro 4m² limitiert. Arbeitspausen werden bei Bedarf gestaffelt organisiert.
- Der Abstand von 1.5 Metern muss eingehalten werden.

Gesichtsmasken:

- Um Situationen zu begegnen, in welchen der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder aus sonstigen Gründen, können beim Betreuungsteam Gesichtsmasken bezogen werden.

7. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Lüften / Luftzirkulation unbedingt gewährleisten:

- Der Betrieb sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in sämtlichen öffentlichen Räumen.
- Das Lüften erfolgt zeitgleich mit den Desinfektionsrundgängen.
- Die Bewohnenden werden auf eine regelmässige Lüftung der eigenen Räumlichkeiten hingewiesen.

Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen:

- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Sitzgruppen, Boden, Tische, Stühle usw. werden regelmässig mit einem fachgerechten Reinigungs- oder Desinfektionsmittel gereinigt, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Die Bewohnerzimmer werden wöchentlich gereinigt und desinfiziert.

Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen:

- Türgriffe, Treppengeländer, Armlehnen der Stühle, Kaffeemaschinen, verwendete Küchengeräte, und anderes Arbeitsmaterial, welches von mehreren Personen benutzt wird, werden regelmässig – je nach Gebrauch, aber mindestens 1x täglich – fachgerecht gereinigt oder desinfiziert.

Schlüssel und Badges:

- Schlüssel oder Badges der Bewohnenden werden bei der Abgabe und bei der Entgegennahme desinfiziert.

Regelmässige Reinigungen:

- WC-Anlagen werden täglich gereinigt und desinfiziert. Es findet mindestens ein zweiter Desinfektionsrundgang statt. Es wird ein Reinigungsprotokoll geführt.
- Für die Reinigungsarbeit werden vorzugsweise Einwegtücher verwendet. Sind Stofflappen im Einsatz, müssen diese regelmässig, aber mindestens 2x täglich ausgewechselt werden.

Abfall:

- Die Mitarbeitenden tragen Handschuhe im Umgang mit Abfall und Schmutzwäsche. Die Handschuhe werden sofort nach Gebrauch entsorgt. Die Mitarbeitenden reinigen nach dem Umgang mit Abfall und Schmutzwäsche gründlich die Hände.
- Offene Abfalleimer werden nach Möglichkeit entfernt oder durch geschlossene Abfalleimer ersetzt. Die öffentlich zugänglichen Abfalleimer werden täglich geleert.

8. Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Mitarbeitende halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist

in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch.

Besonders gefährdete Personen schützen:

- Besonders gefährdete Personen gemäss Art. 10b Abs. 2 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) stehen nicht im direkten Kontakt mit den Bewohnenden.
- Der Betrieb berücksichtigt, dass Risikogruppen einen besonderen Schutz bedürfen.
- Vulnerable Bewohnende und Mitarbeitende können auch erwachsene Personen unter 65 Jahren sein, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: - Bluthochdruck - Chronische Atemwegserkrankungen - Diabetes - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Krebs

9. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Schutz vor Infektion:

- Kranke Mitarbeitende bleiben dem Arbeitsplatz fern. Bei Hinweisen auf eine COVID-19-Erkrankung ist eine Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen.
- Mitarbeitende mit Krankheits-Symptomen werden vom direkten Vorgesetzten nach Hause geschickt.

10. COVID-19-Erkrankte Bewohnende

Was passiert mit erkrankten Bewohnenden?

- Bei Krankheitssymptomen werden Bewohnende, sofern möglich, nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen erfolgen nach telefonischem Kontakt mit dem persönlichen Hausarzt.

11. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen:

- Alle Mitarbeitenden kennen den Umgang mit Schutzmaterial und wissen, wie sie dieses benützen müssen.
- Masken und Handschuhe müssen korrekt angezogen und auch wieder ausgezogen werden. Das Material wird nach Gebrauch in Abfalleimern entsorgt. Die Abfalleimer werden täglich geleert, gereinigt desinfiziert.

12. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen:

- Der Betrieb informiert die Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information besonders gefährdeter Mitarbeitenden.
- Der Betrieb informiert im Eingangsbereich der Gebäude über die aktuellen Schutzmassnahmen gemäss BAG.
- Der Betrieb instruiert die Mitarbeitenden regelmässig über die ergriffenen Hygienemassnahmen und den sicheren Umgang mit den Bewohnenden.
- Das Personal wird im Umgang mit persönlichem Schutzmaterial (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.) geschult, sodass die Materialien richtig angezogen, verwendet und entsorgt werden. Die Schulung kann nachgewiesen werden.

- Die Mitarbeitenden werden in dem fachgerechten Anwenden von Flächendesinfektionsmittel geschult, da nicht alle Oberflächen alkoholbeständig sind und Oberflächenveränderungen eintreten können. Es empfiehlt sich zudem, den Bodenbelag bei Händedesinfektionsmittel-Stationen abzudecken.
- Der Betrieb informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb.

13. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen:

- Die Mitarbeitenden werden im Umgang mit Schutzmaterial instruiert.
- Seifenspender, Händedesinfektionsmittel, Einweghandtücher sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) werden regelmässig nachgefüllt. Der Betrieb achtet auf genügenden Vorrat.
- Soweit möglich erhalten gemäss Art. 10b der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus besonders gefährdete Mitarbeitende nur Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zugewiesen. Der Arbeitsplatz ist so ausgestaltet, dass jeder enge Kontakt mit anderen Personen ausgeschlossen ist, namentlich indem ein Einzelraum oder ein klar abgegrenzter Arbeitsbereich unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1.5 Metern zur Verfügung gestellt wird. In Fällen, in denen ein enger Kontakt nicht jederzeit vermieden werden kann, werden angemessene Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).
- Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem Vorgesetzten zu melden, wenn sie einer Risikogruppe angehören.
- Die Abklärung, ob Mitarbeitende besonders gefährdet sind, finden durch freiwillige, vertrauliche Gespräche statt.
- Der Betrieb lässt keine erkrankten Mitarbeitenden arbeiten und schickt Betroffene sofort nach Hause.
- Die Betriebsleitung überprüft die Umsetzung der Massnahmen.

14. Schutzmassnahmen für die Bewohner

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus. Zum Schutz von besonders gefährdeten Personen im Wohnbereich gibt es zusätzliche Empfehlungen zu denjenigen der Kampagne «So schützen wir uns» (www.bag.admin.ch/so-schuetzen-wir-uns).

Neueintritte:

- Neueintritte mit vorangehendem, ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz von zwei Wochen werden ohne weitergehende Massnahmen aufgenommen. Alle anderen Neueintritte haben eine Selbstisolation von 10 Tagen anzutreten. Weitere Details: www.bag-coronavirus.ch

Wiedereintritt nach längerer Zeit zu Hause:

- Sofern der Aufenthalt innerhalb der Schweiz stattgefunden hat, sind keine weiteren Massnahmen einzuhalten.

Wochenend-Abwesenheiten:

- Sofern der Aufenthalt innerhalb der Schweiz stattgefunden hat, sind keine weiteren Massnahmen einzuhalten.

Händehygienestationen:

- Die Bewohnenden desinfizieren sich beim Eintritt.

Hände waschen:

- Alle Personen im Wohnbetrieb waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife.

Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden:

- Unnötiges Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden.

Distanz von 1.5 Metern zwischen Personen gewährleisten:

- Bewohnende halten 1.5 Metern Abstand zueinander.

Aufenthaltsräume:

- In Aufenthaltsräumen wird die Anzahl Personen auf 1 Person pro 4m² limitiert. Der Abstand von 1.5 Meter muss eingehalten werden.

Verpflegungsbereich / -mensa:

- Die Regeln sind gemäss separatem Schutzkonzept für die Mensa (Anhang A) einzuhalten.

Besucher:

- Es sind somit keine externen Besucher zugelassen.

Besuche unter den Bewohnenden im persönlichen Zimmer:

- Es sind maximal zwei Personen pro Bewohnerzimmer zugelassen. Dies unter Einhaltung der Abstandsregeln.

Gemeinschaftsnasszellen / Duschkabinen und Toiletten

- Die Duschkabinen und Toiletten werden wo möglich personalisiert (Bewohnende A, B, und C benutzen Toilette 1 etc.).
- Die Bewohnenden sind angehalten, die ihnen zugewiesenen Kabinen zu benutzen.

Gemeinschaftsküchen:

- Die Gemeinschaftsküchen stehen den Bewohnenden bis auf weiteres nicht zur Verfügung, sofern ein vollständiges, gebuchtes Verpflegungsangebot vorhanden ist.
- Die Gemeinschaftsküchen stehen den Bewohnenden unter Einhaltung der Abstandsregeln zur Verfügung, sofern kein vollständiges Verpflegungsangebot gebucht ist.

Gesichtsmasken:

- Der Wohnbetrieb stellt den Bewohnenden Schutzmasken zur Verfügung, sofern diese Krankheitssymptome aufweisen. Für den allgemeinen, persönlichen Bedarf haben die Bewohnenden selber Schutzmasken zu beschaffen.

Lüften / Luftzirkulation unbedingt gewährleisten:

- Die Bewohnenden sorgen für eine regelmässige Lüftung in den Bewohnerzimmern.

Oberflächen und Gegenstände regelmässig reinigen

- Die Bewohnerzimmer werden wöchentlich gereinigt und desinfiziert.

Was passiert mit erkrankten Bewohnenden?

- Bei Krankheitssymptomen werden Bewohnende, sofern möglich, nach Hause geschickt und angewiesen, die Selbst-Isolation gemäss BAG zu befolgen. Weitere Massnahmen erfolgen nach telefonischem Kontakt mit dem persönlichen Hausarzt. Bei Bewohnenden, welche nicht nach Hause zurückkehren können, ist das weitere Vorgehen mit einem Arzt abzuklären: Wenn der Allgemeinzustand der an COVID-19 erkrankten Person keine Spitaleinweisung erfordert, wird die Person innerhalb der Institution isoliert.

15. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen:

- Hygienemasken (z. B. chirurgische Masken, OP Masken) werden je nach Gebrauch, aber mindestens alle vier Stunden gewechselt. Vor dem Anziehen sowie nach dem Ausziehen und Entsorgen der Maske müssen die Hände gewaschen werden. Die Einwegmasken sind in einem geschlossenen Abfalleimer zu entsorgen.
- Einweghandschuhe werden nach einer Stunde gewechselt und in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgt.
- Der Betrieb verzichtet auf gemeinsam benutzte Utensilien (z. B. Tischgewürze, Besteckkörbe, Buttertöpfchen) oder reinigt diese nach jedem Gast.
- Der Betrieb verzichtet auf Gegenstände, die von mehreren Gästen geteilt werden (z. B. Zeitschriften, Magazine oder Snacks).
- Der Betrieb verzichtet entweder auf Touchscreens für Gäste (z. B. zur Bestellung), desinfiziert diese nach jedem Gast oder stellt Desinfektionsmittel und Einwegtücher zur Verfügung.

16. Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Erlassen am: 28.05.2020 durch den Krisenstab der ibW Höheren Fachschule Südostschweiz

Leiter Mensa und Internat Maienfeld



Markus Trautvetter

Sicherheitsverantwortlicher



Damian Tomaschett